

## **BGer 5D\_200/2023 vom 2. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_200\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_200_2023)

FR: TF 5D\_200/2023 du 2 novembre 2023

IT: TF 5D\_200/2023 del 2 novembre 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--. Damit steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Vielmehr ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht keine Verfassungsverletzungen geltend, sondern beschränkt sich auf allgemeine polemische Ausführungen (sie habe sich aus diversen Gründen geweigert, die Steuern zu bezahlen; die inkompetente und amtsmissbrauchende Präsidentin des Kantonsgerichts komme weder ihrem Eid noch ihrem Job nach und mache sich keine Gedanken zu den Gesetzen).

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.